

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel,  
Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/7107 –**

### **Geplante und vollzogene Verschärfungen in der Asylpolitik**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. November 2015 beschlossen die Vorsitzenden der Regierungsparteien nach intensiven politischen Debatten um so genannte Transitzentren weitere Maßnahmen in der Asylpolitik. Dabei geht es überwiegend um weitere Verschärfungen im Umgang mit Schutzsuchenden und Erleichterungen von Abschiebungen (beschleunigte Asylverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen mit verschärfter Residenzpflicht, Beschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, erleichterte Abschiebungen durch eine Clearingstelle und Passersatzpapiere („Laisser-Passer“), gesetzliche Vorgaben für ärztliche Atteste bei Abschiebungen, Schaffung von Fluchtalternativen zur Ermöglichung von Abschiebungen nach Afghanistan). Keine zwei Wochen zuvor waren mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz bereits umfangreiche Verschärfungen im Asyl-, Sozialleistungs- und Aufenthaltsrecht in Kraft getreten.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat darüber hinaus weitere Verschärfungen eingeleitet oder in der Planung: Zum einen sollen syrische Flüchtlinge vermehrt nur noch einen subsidiären Schutzstatus erhalten, so dass in der Folge unter anderem der Familiennachzug erschwert würde. Der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, erläuterte die beabsichtigte Botschaft dieser Maßnahme gegenüber syrischen Flüchtlingen wie folgt: „Ihr bekommt Schutz, aber den sogenannten subsidiären Schutz – das heißt: zeitlich begrenzt und ohne Familiennachzug“ (DER SPIEGEL vom 6. November 2015). Zum anderen werden bei syrischen Asylsuchenden wieder Dublin-Prüfungen vorgenommen, die seit Ende August 2015 aus humanitären Gründen, aber auch zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgesetzt waren. Dies sei „damals richtig“ gewesen, erklärte der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière, die Zahl der syrischen Flüchtlinge sei jedoch unvorhersehbar angestiegen und das schriftliche Verfahren hätte sich „als zu grobmaschig und lückenhaft erwiesen“ (AFP, 13. November 2015). Syrische Asylsuchende, die bei inhaltlichen Asylentscheidungen zu 100 Prozent in Deutschland einen Schutzstatus erhalten, sollen nun also wieder nach den Dublin-Regeln in andere EU-Länder zurückgeschoben werden.

Auch auf europäischer Ebene wirkt die Bundesregierung auf Maßnahmen hin, die den Zuzug von Asylsuchenden in die EU bzw. nach Deutschland begrenzen

sollen. So soll durch die Einstufung der Türkei als sicherer Herkunfts- bzw. Drittstaat und durch eine enge Kooperation mit der Türkei die Einreise von Flüchtlingen in die EU verhindert oder jedenfalls reduziert und die Rückschiebung von Schutzsuchenden in die Türkei ermöglicht werden.

Zu all diesen Maßnahmen und Plänen gibt es erheblichen Klärungsbedarf. Insbesondere würden die vom Bundesinnenministerium beabsichtigten Änderungen im Umgang mit syrischen Asylsuchenden nach Auffassung der Fragesteller zu noch längeren Asylverfahren führen, obwohl deren Beschleunigung als eine zentrale Stellschraube zur Lösung aktueller Probleme bei der Flüchtlingsaufnahme angesehen und von Ländern und Kommunen seit Monaten vergeblich eingefordert wird. Zudem wäre eine weitere Begrenzung des Familiennachzugs zu schutzbedürftigen Flüchtlingen verfassungs- und europarechtlich höchst bedenklich.

1. Warum soll auf der Innenministerkonferenz (IMK) die Frage subsidiärer Schutzgewährung für syrische Flüchtlinge und des Familiennachzugs zu ihnen besprochen bzw. entschieden werden, und

In einer Besprechung im BMI im Oktober 2014 haben sich die Innenminister von Bund und Ländern auf eine Beschleunigung der Asylverfahren verständigt. In diesem Zusammenhang wurde für Asylsuchende u. a. aus Syrien das schriftliche Verfahren als Regelverfahren eingeführt, um möglichst schnell zu einer Entscheidung zu kommen. Daher ist es nur sachgerecht, weitere Verfahrensänderungen ebenfalls in diesem Gremium zu erörtern.

Zur Klarstellung weist die Bundesregierung darauf hin, dass es dabei weder um Fragen des Schutzstatus (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) noch um Fragen des Familiennachzugs zu Flüchtlingen oder subsidiär Geschützten ging.

Vielmehr ging es um eine Änderung der Verfahrenspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens, nämlich für Asylsuchende aus Syrien, Irak und Eritrea künftig wieder zu dem nach dem Asylgesetz (AsylG) regelhaft vorgesehenen Verfahren einer Einzelfallprüfung mit mündlicher Anhörung vor Entscheidung über ihren Status zurückzukehren.

- a) inwieweit hat die IMK diesbezüglich überhaupt Kompetenzen oder Einflussmöglichkeiten,

Die IMK stellt ein Gremium zur länderübergreifenden fachlichen und politischen Zusammenarbeit auf den in die Zuständigkeit der Innenressorts fallenden Sachthemen dar. Der Bundesminister des Innern nimmt als ständiger Gast gleichberechtigt – mit Ausnahme des Stimmrechts – an den Sitzungen der IMK teil. Die IMK befasst sich insbesondere mit Themen aus den Bereichen Staatsrecht und Verwaltung (unter anderem Verfassungsrecht, Ausländerrecht, Datenschutz, Verwaltungsrecht), Innere Sicherheit (unter anderem Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheiten der Polizei), Kommunale Angelegenheiten, Verfassungsschutz, Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung sowie Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tagt die IMK in der Regel zweimal im Jahr, sofern nicht insbesondere aufgrund aktueller politischer Entwicklungen oder Gefahrenlagen für die Innere Sicherheit Sondersitzungen erforderlich sind.

Es ist schon mit Blick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die Ausführung der Bundesgesetze (Artikel 83, 84 des Grundgesetzes – GG) selbstverständlich, dass auch die im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen

Flüchtlingssituation auftretenden Fragestellungen im Kreis der Innenminister und -senatoren der Länder erörtert werden.

- b) warum werden diese politisch wichtigen Entscheidungen in einem zentralen Politikfeld nicht von der Bundeskanzlerin, auf der Ebene der Bundesregierung oder durch den Flüchtlingskoordinator der Bundesregierung entschieden (bitte ausführlich beantworten)?

Die Bundesminister handeln im Rahmen ihrer Ressortverantwortung und der damit korrespondierenden Fachaufsicht eigenständig.

2. Warum hat der Bundesinnenminister seine Entscheidung bzw. seinen Plan, im Umgang mit syrischen Flüchtlingen vermehrt nur einen subsidiären Schutzstatus zu erteilen und den Familiennachzug zu den Angehörigen zu beschränken, nicht mit der Bundeskanzlerin oder dem Flüchtlingskoordinator der Bundesregierung abgesprochen ([www.spiegel.de/politik/deutschland/dublin-anweisung-merkel-und-altmaier-wussten-von-nichts-a-1062329.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/dublin-anweisung-merkel-und-altmaier-wussten-von-nichts-a-1062329.html); [www.tagesschau.de/inland/familiennachzug-syrien-fluechtlinge-117.html](http://www.tagesschau.de/inland/familiennachzug-syrien-fluechtlinge-117.html)), bzw. inwieweit war das Bundeskanzleramt in diese Entscheidung bzw. Planungen womöglich doch eingebunden (bitte gegebenenfalls Datum und Teilnehmende allfälliger Besprechungen nennen)?

Die Bundesregierung weist erneut darauf hin, dass es bei den getroffenen Entscheidungen weder um Fragen des Schutzstatus (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) noch um Fragen des Familiennachzugs zu Flüchtlingen oder subsidiär Geschützten ging. Vielmehr ging es um eine Änderung der Verfahrenspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens, nämlich für Asylsuchende aus Syrien, Irak und Eritrea künftig wieder zu dem nach dem Asylgesetz regelhaft vorgesehenen Verfahren einer Einzelfallprüfung mit mündlicher Anhörung vor Entscheidung über ihren Status zurückzukehren. Hinsichtlich der ersten Fragestellung (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) bestehen bindende EU-rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Änderungen beim Familiennachzug bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die dem Deutschen Bundestag vorbehalten ist. Vor diesem Hintergrund stellen sich keine Fragen zur Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Bundesregierung.

3. Wie ist der aktuelle Meinungsstand innerhalb der Bundesregierung zu der Frage einer subsidiären Schutzgewährung für syrische Flüchtlinge und von Beschränkungen des Familiennachzugs zu ihnen (bitte gegebenenfalls unterschiedliche Auffassungen der Ressorts kenntlich machen)?

Die Bundesregierung wie auch die Länder unterstützen die Entscheidung des Bundesministeriums des Innern, wieder jeden Einzelfall individuell zu prüfen. Dies entspricht auch dem gesetzlich regelhaft vorgesehenen Asylverfahren.

Als Konsequenz werden voraussichtlich nicht alle Asylbewerber aus Syrien als Flüchtlinge anzuerkennen sein. Syrer, die im Rahmen einer solchen Einzelfallprüfung eine individuelle Verfolgung glaubhaft machen können, werden auch künftig als Flüchtlinge anzuerkennen sein. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Zuerkennung subsidiären Schutzes. Dies ist jedoch keine Frage von Meinungen, sondern eine Rechtsfrage, die anhand der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beantworten ist.

Hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten besteht innerhalb der Bundesregierung noch Klärungsbedarf, inwieweit sie eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen anstreben wird.

4. Was genau war der Inhalt einer mündlichen oder schriftlichen Weisung oder Mitteilung des BMI an das BAMF oder einer gemeinsamen Absprache zwischen dem BMI und dem BAMF zur Änderung des Umgangs mit syrischen Flüchtlingen von Anfang der 45. Kalenderwoche (Dr. Thomas de Maizière: „Anfang der Woche hatten wir eine Änderung vorgesehen“, [www.n-tv.de/politik/Illusionen-hart-und-schnell-nehmen-article16305236.html](http://www.n-tv.de/politik/Illusionen-hart-und-schnell-nehmen-article16305236.html)), und welche Personen mit welcher Funktion aus welchen Stellen, mit welchen Ämtern, aus welchen Bundesministerien waren daran beteiligt (bitte so genau wie möglich angeben)?

Anfang der 45. Kalenderwoche wurde das BAMF durch das BMI als zuständige Fachaufsichtsbehörde mündlich gebeten, für Asylsuchende aus Syrien, Irak und Eritrea künftig wieder zu dem nach dem Asylgesetz regelhaft vorgesehenen Verfahren einer Einzelfallprüfung mit mündlicher Anhörung vor Entscheidung über ihren Status zurückzukehren. Diese Verfahrensweise war bereits zuvor Gegenstand von Gesprächen zwischen dem BMI und dem Bundesamt. Die tatsächliche Umstellung ist zum 1. Januar 2016 erfolgt.

5. Wer war an dem Treffen in der 43. Kalenderwoche zwischen dem BMI, dem BAMF und dem Bundeskanzleramt konkret in welcher Funktion zugegen, auf dem nach Angaben des Vertreters des BMI im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 11. November 2015 die Frage der Rückkehr zu Dublin-Prüfungen bei syrischen Asylsuchenden erörtert wurde, wer hatte dieses Treffen mit welcher Motivation veranlasst, was wurde auf dem Treffen erörtert, welche Positionen nahmen dabei die unterschiedlichen Teilnehmenden ein, und wer hat am Ende die Rückkehr zu Dublin-Prüfungen in diesen Fällen mit Wirkung vom 21. Oktober 2015 mit welcher Begründung beschlossen?

Die Behandlung des Flüchtlingszustroms nach Deutschland war ständiger Gegenstand einer Reihe von Erörterungen vor, während und nach dem in der Frage genannten Zeitraum zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes, des BMI, weiterer Bundesministerien sowie nachgeordneter Bundesbehörden wie des BAMF. Ziel dieser Erörterungen waren u. a. Maßnahmen mit dem Ziel, trotz hoher Flüchtlingszahlen wieder zu geordneten Verfahren bei Einreise und Asylverfahren zurückzukehren. Diese Erörterungen haben letztlich zu der Entscheidung des BMI geführt, vorübergehende Grenzkontrollen einzuführen und nicht mehr grundsätzlich von dem Recht zum Selbsteintritt bei syrischen Asylantragstellern Gebrauch zu machen.

6. Wurde bei der Entscheidung zur Rückkehr zu Dublin-Prüfungen bei syrischen Asylsuchenden insbesondere die Bundeskanzlerin oder zumindest der Flüchtlingskoordinator der Bundesregierung vorab konsultiert vor dem Hintergrund, dass die Bundeskanzlerin die Aussetzung der Dublin-Prüfungen bei syrischen Asylsuchenden auch nach Kritik öffentlich verteidigt hatte und dies unter anderem von der Europäischen Kommission als „Akt europäischer Solidarität“ gelobt worden war ([www.tagesschau.de/inland/dublin-merkel-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/dublin-merkel-101.html); [www.tagesspiegel.de/politik/wende-in-der-asylpolitik-deutschland-setzt-dublin-regeln-fuer-aus-syrien-fluechtende-aus/12229884.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/wende-in-der-asylpolitik-deutschland-setzt-dublin-regeln-fuer-aus-syrien-fluechtende-aus/12229884.html))?

Wenn nein, warum nicht, und wann wurden diese zumindest informiert (bitte jeweils mit konkretem Datum angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

7. Wie ist vor dem Hintergrund, dass im dritten Quartal 2014 73,2 Prozent der syrischen Asylsuchenden einen Asylstatus oder einen Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten haben und nur 13,4 Prozent einen subsidiären Schutzstatus, die Annahme zu rechtfertigen, bei einer Rückkehr zu Einzelfallprüfungen würde bei syrischen Schutzsuchenden überwiegend oder in größerem Umfang subsidiärer Schutz gewährt werden?

Das BAMF wird seine Entscheidungen auch nach Wiedereinführung der persönlichen Anhörung für diesen Personenkreis abhängig vom jeweiligen Sachvortrag und der aktuellen Situation in Syrien entsprechend den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Zuerkennung nur des subsidiären Schutzstatus treffen. Dabei dürften die Anforderungen an den Sachvortrag, mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft glaubhaft zu machen ist, bei der persönlichen Anhörung im Vergleich zum bisherigen schriftlichen Verfahren höher liegen. Ob dies zu einer Änderung der bisherigen Schutzquoten führen wird, bleibt abzuwarten.

- a) Mit welchen Größenordnungen rechnet das BMI bzw. rechnen fachkundige Bedienstete des BAMF (bitte ungefähre Anteile internationalen bzw. subsidiären Schutzes an allen Anerkennungen angeben)?

Die Bundesregierung kann hierzu keine Angaben machen.

- b) Ist es zutreffend, dass beschleunigte Anerkennungen im schriftlichen Verfahren nur dann möglich sind, wenn eine Anerkennung als international schutzbedürftiger Flüchtling erfolgen soll, nicht aber in Fällen subsidiären Schutzes, und wenn ja, hält es die Bundesregierung angesichts der erwarteten Quote internationalen bzw. subsidiären Schutzes für sinnvoll und verhältnismäßig, auf die Möglichkeit beschleunigter Asylverfahren zu verzichten und in aufwändige Einzelfallprüfungen in zehn- oder sogar hunderttausenden Fällen einzusteigen?

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 AsylG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen oder – bei Beschränkung des Antrags auf internationalen Schutz – Flüchtlingsschutz gewähren will.

8. Ist es zutreffend, dass die vermehrte Gewährung eines internationalen Flüchtlingsstatus an syrische Asylsuchende im Jahr 2014, statt nur noch eines subsidiären Schutzstatus, auch (Teilen) der Rechtsprechung geschuldet war, die insbesondere die Gefahr politischer Verfolgung durch das syrische Regime schon wegen der unerlaubten Ausreise und Asylantragstellung im Ausland als gegeben ansah, da dies als regimfeindliche Gesinnung gewertet würde (vgl. nur Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 25. November 2014, Au 2 K 14.30436 mit Hinweisen zur Rechtsprechung, Randnummer 29), und inwieweit und mit welcher Begründung ist die Bundesregierung, insbesondere das BMI bzw. das BAMF, der Auffassung, die Rechtsprechung könnte diese Frage nunmehr anders entscheiden?

Das BAMF trifft seine Entscheidungen immer unter Einbeziehung der zu den aktuellen Verhältnissen im jeweiligen Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisse und zugänglichen Quellen. In diesem Zusammenhang werden auch ergangene Gerichtsentscheidungen ausgewertet. Änderungen in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes, die als Folge beispielsweise einer Verschärfung der Situation in einem Herkunftsland erforderlich sind, basieren immer auf einer Gesamtschau aller aktuell vorliegenden Erkenntnisse.

9. Mit welchen personellen, zeitlichen und sonstigen Auswirkungen ist nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF zu rechnen, wenn über die Asylgesuche syrischer Flüchtlinge künftig wieder in jedem Einzelfall nach individueller Anhörung und Prüfung des jeweils zu erteilenden Schutzstatus zu entscheiden ist?

Welche Auswirkungen hätte dies auf die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren syrischer Asylsuchender und insgesamt?

Die bisherige Verfahrensdauer wird sich nach der geplanten Wiedereinführung der persönlichen Anhörung bei syrischen Staatsangehörigen bzw. aus Syrien stammenden Antragstellern um die Durchführung der Anhörung verlängern. Das geänderte Verfahren wird bei der weiteren Optimierung der internen Prozessabläufe und der Personalqualifizierung berücksichtigt werden.

10. Welche weiteren personellen, zeitlichen und sonstigen Auswirkungen hätte es nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF, wenn syrische Flüchtlinge, denen nur ein subsidiärer Schutzstatus zugesprochen wird, gegen diese Entscheidungen gerichtlich vorgehen?

Da die angesprochenen Auswirkungen abhängig sind von der Entwicklung der Anteile der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus an der Gesamtschutzquote und der Bereitschaft der Antragsteller, trotz Gewährung eines internationalen Schutzstatus Klage zu erheben, kann dazu keine belastbare Aussage getroffen werden. Die zeitlichen Auswirkungen wären abhängig von der Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten, zu denen keine Aussage getroffen werden kann.

11. Trifft es zu, dass sich die Frage, welcher Schutzstatus gewährt wird, nach den Vorgaben des EU- bzw. nationalen Rechts richtet und in jedem Einzelfall entschieden werden muss, aber nicht politisch entschieden werden kann (bitte begründen)?

Die Frage des Schutzstatus richtet sich nach den §§ 3 ff. AsylG und nach den einschlägigen Vorgaben des EU-Rechts. Schon durch das in Artikel 20 Absatz 3 GG normierte Rechtsstaatsprinzip ist die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden.

12. Wie will die Bundesregierung die auf dem Flüchtlingsgipfel vom 24. September 2015 abgegebene Verpflichtung erfüllen, „die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen, die Altfälle abzuarbeiten und den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird“ (Nummer 4.10 des Beschlusses vom 24. September 2015), wenn durch den Wiedereinstieg in Einzelfallprüfungen und individuelle Anhörungen und die Wiederaufnahme von Dublin-Prüfungen bei syrischen Asylsuchenden das BAMF zusätzlich stark belastet wird?

Neben der weiteren Optimierung der Prozessabläufe in allen Bereichen des Verfahrens kommt insbesondere der schnellstmöglichen Personaleinstellung und -qualifizierung besondere Bedeutung zu. Die Erreichbarkeit des Ziels ist auch von den Zugängen im Jahr 2016 abhängig.

13. Ist es zutreffend, dass beschleunigte Anerkennungen im schriftlichen Verfahren nur dann möglich sind, wenn eine Anerkennung als Flüchtling erfolgen soll, nicht aber in Fällen subsidiären Schutzes, und hält es die Bundesregierung für sinnvoll und verhältnismäßig, auf die Möglichkeit beschleunigter Asylverfahren zu verzichten und in aufwändige Einzelfallprüfungen in zehntausend- oder sogar hunderttausenden Fällen einzusteigen, obwohl am Ende nach den Erfahrungen in der Vergangenheit doch eine sehr große Mehrheit der Betroffenen einen Flüchtlingsstatus erhalten wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3055, Antwort zu Frage 1b)?

Auf die Antwort zu Frage 7b wird verwiesen.

14. Mit welcher Begründung soll die Verbesserung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, die per Gesetzesänderung erst zum 1. August 2015 eingeführt und damit begründet worden war, dass „auch in diesen Fällen eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist“ (Einzelbegründung zur Änderung des § 29 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)), jetzt wieder zurückgenommen und überdies eine zweijährige Wartezeit eingeführt werden, obwohl sich nichts daran geändert hat, dass auch subsidiär Schutzberechtigten die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist (und im Regelfall auch nicht in einem Drittland)?

Die Regelungen zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten werden derzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. Da die Beratungen und Ressortabstimmungen andauern, kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.

15. Soll künftig der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erst zwei Jahre nach der Anerkennung des Schutzstatus beantragt werden können, so dass die derzeit ungefähr ein- bis zweijährige Wartezeit infolge der begrenzten Kapazitäten der deutschen Visastellen in der Herkunftsregion noch hinzukommt, und wenn ja, wie ist eine solche drei- bis vierjährige Wartezeit insbesondere mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) und den Bestimmungen der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar (bitte ausführen)?
16. Wie soll nach Einschätzung der Bundesregierung die Integration subsidiär Schutzberechtigter, die im Regelfall wegen andauernder Gefahren für lange Zeit oder dauerhaft in Deutschland bleiben, gelingen, wenn ihnen der Nachzug ihrer engsten Familienangehörigen verwehrt oder für zwei Jahre ausgesetzt wird?
17. Wird die vorgesehene Beschränkung des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach Einschätzung der Bundesregierung dazu führen, dass vermehrt auch Frauen und Kinder gefährliche illegale Wege der Flucht nach Deutschland wählen werden, um die Familieneinheit wiederherstellen zu können, und wie beurteilt sie die hieraus resultierenden Gefahren (bitte ausführen)?

Die Fragen 15 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 14 verwiesen.

18. Wie sind die Pläne zur Beschränkung (zeitlichen Aussetzung) des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vereinbar mit der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, die in Artikel 23 Absatz 1 fordert, „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann“, was nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich auch für subsidiär Schutzberechtigte gilt (bitte begründen; vgl. auch Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, 1. Aufl. 2008, § 29 AufenthG, Rn. 18 ff.)?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 14 wird verwiesen. Im Übrigen begründet nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 23 der Richtlinie 2011/95/EU keinen Anspruch auf privilegierten Familiennachzug, sondern stellt vielmehr die allgemeine Regel auf, dass grundsätzlich Familiennachzug möglich sein muss. Aus Sicht der Bundesregierung sind die Anforderungen an den Familiennachzug in der Richtlinie 2003/86/EG genauer ausgestaltet.

Diese schreibt für einen Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ebenfalls keine Privilegierungen vor – ganz im Gegensatz etwa zu einem Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unterliegt nach der Richtlinie 2003/86/EG den allgemeinen Regelungen – eine Wartezeit ist nach Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie daher ausdrücklich möglich. Danach kann die Gewährung des Familiennachzugs davon abhängig gemacht werden, dass sich der Stamberechtigte bereits für eine gewisse Dauer, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, im Bundesgebiet aufgehalten hat.

19. Wie hoch war die Zahl der Familienangehörigen, die im Jahr 2014 bzw. im bisherigen Jahr 2015 einen Antrag auf Familiennachzug zu hier lebenden international bzw. subsidiär Schutzberechtigten (bitte differenzieren) gestellt haben bzw. denen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum erteilt wurde (bitte jeweils differenzieren nach wichtigsten Herkunftsländern, Schutzstatus der Stamberechtigten, Geschlecht, Verwandtschaftsverhältnis; falls keine Aussagen zum Flüchtlingsstatus möglich sind, bitte entsprechende Angaben für die Herkunftsländer Syrien, Irak und Afghanistan machen)?
20. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG wurden im Jahr 2014 bzw. im bisherigen Jahr 2015 erteilt (bitte nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und in jedem Fall Angaben zu syrischen, irakischen und afghanischen Staatsangehörigen machen)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte statistische Erfassung von Visaerteilungen in der Kategorie Familiennachzug zum Schutzberechtigten und nach Staatsangehörigkeiten der Antragsteller findet nicht statt.

Das Auswärtige Amt hat für den Zeitraum von 2014 bis Oktober 2015 die Zahl von ca. 18 400 erteilten Visa für syrische Staatsangehörige zum Familiennachzug zum Schutzberechtigten an den Botschaften Beirut, Amman, Kairo und an den Auslandsvertretungen in der Türkei (ohne Bundes- und Landesaufnahmeprogramme) im Wege des Abgleichs von erhobenen Daten mit Schätzungen ermittelt. In dieser Zahl sind gestellte, aber noch nicht entschiedene Visumanträge nicht enthalten.

Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) sind bezogen auf Familiennachzug zu Schutzberechtigten nur partiell möglich, und zwar zu erteilten Aufenthaltserlaubnissen aufgrund § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)



– diese Regelung umfasst u. a. den Nachzug von Eltern zu minderjährigen Asylberechtigten/anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 oder mit Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 AufenthG. Danach wurden ausweislich des AZR zum Auswertungstichtag 31. März 2015 im Jahr 2014 insgesamt 228 Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 AufenthG und 1 538 Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG erteilt. Im ersten Halbjahr 2015 waren es 194 Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 AufenthG und 877 Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Auswertungstichtag 30. September 2015). Die Differenzierung nach Geschlecht und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	§ 36 Abs. 1	darunter		§ 36 Abs. 2	darunter	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich
2014	228	78	150	1.538	525	1.013
1. Halbjahr 2015	194	70	123	877	313	564

2014		
	§ 36 Abs. 1	§ 36 Abs. 2
Gesamt	228	1.538
darunter:		
Türkei	18	203
Russische Föderation	7	163
Syrien	59	89
Irak	29	72
Vietnam	4	85
Kasachstan	2	67
Ukraine		58
Iran	12	43
Kosovo	5	49
Serbien	3	45
Afghanistan	9	16

1. HJ 2015		
	§ 36 Abs. 1	§ 36 Abs. 2
Gesamt	194	877
darunter:		
Syrien	89	113
Türkei	6	105
Russische Föderation	4	71
Irak	17	45
Vietnam	2	35
Ghana	3	32
Iran	2	32
Serbien		32
Kosovo	1	28
Nigeria		27
Afghanistan	4	14

Bezogen auf den letzten Halbsatz der Frage können vorliegende Angaben ausweislich des AZR für die Herkunftsländer Syrien, Irak und Afghanistan den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen	darunter:		
	Syrien	Irak	Afghanistan
Jahr 2014 insgesamt	5.645	5.470	3.359
davon:			
männlich	2.138	2.096	1.219
weiblich	3.503	3.374	2.138
unbekannt	4	0	2
davon:			
für Kinder	2.446	2.317	1.137
für Eltern	833	1.083	603
für Ehegatten	2.276	1.998	1.603
für sonstige Familienangehörige	90	72	16
Jahr 2015	6.374	2.818	1.890
davon:			
männlich	2.409	1.057	734
weiblich	3.958	1.759	1.156
unbekannt	7	2	0
davon:			
für Kinder	3.640	1.135	655
für Eltern	459	558	395
für Ehegatten	2.160	1.078	824
für sonstige Familienangehörige	115	47	16

21. Welche Angaben oder Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF lassen sich dazu machen, wie der Familienstand von Asylsuchenden in Deutschland, insbesondere aus Syrien, ist (alleinstehend, verheiratet, mit Kindern usw.), und welche Angaben oder Einschätzungen lassen sich dazu machen, wie viele Asylsuchende, insbesondere aus Syrien, im Familienverbund bzw. ohne ihre engsten Angehörigen einreisen?

Aus beigefügter Tabelle wird der Familienstand für Asylbewerber ab 18 Jahren nach Aktenanlage ersichtlich (Asylerstanträge im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2015). Es können keine Aussagen zum Familienstand zum Zeitpunkt der Einreise als Asylsuchender getroffen werden.

Auch der Familienverbund lässt sich nicht valide ermitteln, weshalb auch die Zuordnung von Kinder zu Eltern statistisch nicht abbildbar ist.

Familienstand bei Asylerstanträgen von volljährigen Asylbewerbern im Zeitraum Jan-Nov 2015										
	Ledig	Verheiratet	Geschieden	Verwitwet	Getrennt lebend	Unbekannt	Lebenspartnerschaft	Lebenspartnerschaft aufgehoben	Lebenspartner verstorben	Summe
Gesamt	129.496	131.303	4.157	3.342	375	1.383	891	3	7	270.957
davon										
Syrien	43.901	51.913	917	1.026	75	808	57	1	1	98.699

22. Welche Angaben oder Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF lassen sich dazu machen, wie viele der Asylsuchenden mit Reisedokumenten oder Ausweispapieren einreisen bzw. im BAMF vorstellig werden (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Laut Aussage der Bundespolizei reisen ca. 30 Prozent der Asylsuchenden mit entsprechenden Dokumenten ein. Reisedokumente und Ausweispapiere werden überwiegend von Syrern und Staatsangehörigen der Westbalkan-Staaten vorgelegt.

23. Inwiefern liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Familienangehörige je Flüchtling einen Anspruch auf Nachzug geltend machen, und wie lassen sich diesbezügliche Einschätzungen, etwa des ehemaligen Leiters des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, je Flüchtling machten drei Familienangehörige einen Anspruch auf Nachzug geltend, begründen (vgl. etwa [www.spiegel.de/politik/deutschland/familiennachzug-von-fluechtlingen-unserioese-prognosen-a-1056379.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/familiennachzug-von-fluechtlingen-unserioese-prognosen-a-1056379.html))?

Inwiefern wird dabei berücksichtigt, dass viele Asylsuchende nach Kenntnis der Fragesteller noch keine Familie haben oder, wie zuletzt vermehrt auf der Westbalkanroute, im Familienverband fliehen (bitte ausführen)?

Verlässliche Zahlen, wie viele Familienangehörige im Schnitt zu einem anerkannten Flüchtling/Asylberechtigten/subsidiär Schutzberechtigten nachziehen, gibt es nicht. Familienangehörige werden im Asylverfahren nicht erfasst, sondern betreiben bei den deutschen Auslandsvertretungen Visaverfahren zum Familiennachzug. Erst mit der Antragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung werden Existenz und Anzahl von Familienangehörigen der genannten Personengruppe amtlich bekannt.

Aufgrund der Wartezeiten auf einen Termin zur Vorsprache zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung ist der aktuelle Zuzug im Rahmen des Familiennachzugs bislang noch auf einem relativ geringen Niveau, steigt aber kontinuierlich und dynamisch an.

24. Inwieweit sind die Aussagen des Vertreters des BMI im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 11. November 2015 zutreffend, dass die Rückkehr zu Dublin-Prüfungen auch deshalb beschlossen wurde, um Druck auf andere EU-Mitgliedstaaten, wie Ungarn, ausüben zu können, da sie dann wenigstens Asylsuchende im Rahmen des Dublin-Systems zurücknehmen müssten, für die sie zuständig seien, wenn sie sich schon nicht an Umverteilungen innerhalb der EU beteiligen wollen (bitte ausführen)?

Deutschland hat die Zuständigkeitsprüfungen im Rahmen der Dublin-Verordnung zu keiner Zeit ausgesetzt, sondern grundsätzlich von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Deutschland wendet das Dublin-Verfahren aktuell für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten (außer Griechenland) an. Das gilt auch für syrische Staatangehörige, für die das BAMF seit dem 21. Oktober 2015 nicht mehr grundsätzlich von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Mit dieser Maßnahme wie auch mit den vorübergehenden Grenzkontrollen wird das Ziel verfolgt, trotz hoher Flüchtlingszahlen wieder zu geordneten Verfahren bei Einreise und Asylverfahren zurückzukehren. Das entspricht der geltenden Rechtslage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, wie es für alle Mitgliedstaaten, auch Ungarn, gilt.

25. Mit welcher Zahl von Überstellungen syrischer Asylsuchender in andere Mitgliedstaaten monatlich rechnet die Bundesregierung bzw. rechnen fachkundige Bedienstete des BAMF nach der Rückkehr zu Dublin-Prüfungen, auch angesichts des Umstands, dass im Jahr 2014 gerade einmal 102 syrische Asylsuchende nach den Dublin-Regelungen in andere Mitgliedstaaten überstellt wurden, was bei 5 307 Übernahmeersuchen einer „Erfolgsquote“ von unter 2 Prozent entspricht, und wie rechtfertigt die Bundesregierung die Wiedereinführung der Dublin-Verfahren bei syrischen Asylsuchenden vor diesem Hintergrund (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3850, Antworten zu den Fragen 5a und 5c)?

Eine seriöse Prognose der monatlichen Überstellungen von syrischen Asylantragstellern ist aufgrund der verschiedenen Faktoren, welche die Umsetzung von Dublin-Entscheidungen des BAMF beeinflussen, nicht möglich.

Von Januar bis November 2015 gab es 8 494 Übernahmeersuchen für Syrer durch Deutschland an andere Mitgliedstaaten. Im gleichen Zeitraum erfolgten 167 Überstellungen von Syrern durch Deutschland in andere Mitgliedstaaten.

Deutschland wendet das Dublin-Verfahren aktuell für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten (außer Griechenland) an. Das gilt auch für syrische Staatsangehörige, für die das BAMF seit dem 21. Oktober 2015 nicht mehr grundsätzlich von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Das BAMF prüft im laufenden Verfahren die Zuständigkeit eines anderen europäischen Mitgliedstaates, wie in der Dublin-Verordnung vorgesehen: Es prüft in jedem Einzelfall alle relevanten Aspekte für einen Selbsteintritt Deutschlands, also die Übernahme in das nationale Verfahren, auch mit Blick auf die tatsächliche Möglichkeit einer Überstellung in andere Mitgliedstaaten.

Mit den vorübergehenden Grenzkontrollen und weiteren Maßnahmen verfolgt Deutschland das Ziel, trotz hoher Flüchtlingszahlen wieder zu geordneten Verfahren bei der Einreise und bei der Durchführung von Asylverfahren zurückzukehren. Zu geordneten Verfahren gehört auch die Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahren (Dublin-III-Verordnung) sowie die Prüfung des Selbsteintrittsrechts. Um Verfahrensentpässe auszugleichen, hatte Deutschland bislang von seinem Selbsteintrittsrecht gegenüber syrischen Staatsangehörigen umfangreich Gebrauch gemacht.

Die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sehen für alle Mitgliedstaaten einen verbindlichen Rahmen für die Behandlung von Schutzsuchenden vor. Die Dublin-III-Verordnung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Systems und nach wie vor geltendes Recht.

26. Warum gelten die Argumente, die zur Begründung der Aussetzung der Dublin-Prüfungen bei syrischen Asylsuchenden angeführt wurden (humanitäre Entscheidung angesichts der hohen Schutzbedürftigkeit, Verfahrenserleichterungen zur Entlastung des BAMF), heute nicht mehr, obwohl sich an beiden Umständen im Kern nichts geändert hat (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Wie ist die Antwort der Bundesregierung vom 16. November 2015 auf die Schriftliche Frage 17 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/6760, das BAMF prüfe seit dem 21. Oktober 2015 wieder in jedem Einzelfall, ob die Zuständigkeit eines anderen europäischen Mitgliedstaates nach der Dublin-Verordnung gegeben sei oder ob vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden soll, „auch mit Blick auf die tatsächliche Möglichkeit einer Überstellung in andere Mitgliedstaaten“, genau zu verstehen?

Wie und nach welchen Kriterien werden die „tatsächlichen Möglichkeiten einer Überstellung“ bewertet, und geschieht dies mit Blick auf die Lage in den jeweiligen Ländern oder mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall?

Wird zunächst in jedem Einzelfall ein Dublin-Verfahren durchlaufen und nach Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Staates die Frage der Durchsetzbarkeit einer Überstellung geprüft, oder sind mit Blick auf die Lage in bestimmten Ländern von vornherein Selbsteintritte, zumindest in einem bestimmten Umfang, geplant, um überforderte Mitgliedstaaten nicht weiter zu belasten, und welche internen konkretisierenden Vorgaben wurden hierzu gemacht (bitte ausführen)?

Das BAMF muss die tatsächlichen Möglichkeiten einer Überstellung zu jedem Zeitpunkt des Dublin-Verfahrens prüfen, da hier die Zuständigkeit für im Dublin-Verfahren auftretende zielstaats- und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse liegt und zwar auch dann, wenn sie nach der Erstellung des Bescheids auftreten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 17. September 2014 (2 BvR 732/14) festgestellt. Die Prüfung erfolgt in jedem Einzelfall anlassbezogen.

28. Inwieweit plant das BMI, syrische Flüchtlinge, die zuvor in der Türkei vorübergehend Zuflucht gefunden haben und dann später weitergeflohen sind, in die Türkei abzuschicken, und inwieweit ist das rechtlich zulässig, da die Türkei nicht als sicheres Drittland gelten kann, schon deshalb nicht, weil sie die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit regionalem Vorbehalt anwendet, so dass syrische Flüchtlinge sich in der Türkei nicht auf diese berufen können (vgl. Artikel 38 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU)?

Die Frage, ob es sich bei einem Staat um einen sicheren Drittstaat handelt, ist nicht für die Zulässigkeit der Abschiebung, sondern für die Entscheidung über den Asylantrag relevant (§ 26a AsylG).

Die Türkei kommt für eine Einstufung als sicherer europäischer Drittstaat aus formellen Gründen aufgrund des in der Fragestellung angesprochenen geografischen Vorbehalts nicht in Betracht (vgl. Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU). Dies steht Abschiebungen in die Türkei jedoch nicht entgegen, sofern gewährleistet ist, dass das Prinzip der Nichtzurückweisung von der Türkei beachtet wird.

29. Inwieweit hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig und mit den Vorgaben des EU-Rechts bzw. eines rechtsstaatlichen Verfahrens für vereinbar, die Asylprüfung nach zweimaliger Verletzung der Residenzpflicht in den geplanten „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ nur unter den Bedingungen einer Folgeantragstellung vornehmen zu wollen, und inwieweit ist dies mit Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU vereinbar, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass vom regulären Asylverfahren wegen Nichtbetreibens ausgeschlossene Personen nicht entgegen dem Grundsatz der Nichtzurückweisung abgeschoben werden?

Von einem Ausländer, der in Deutschland Schutz sucht, kann erwartet werden, dass er am Verfahren zur Feststellung entsprechender Schutzgründe mitwirkt.

Insbesondere bei Durchführung beschleunigter Asylverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen ist die Erreichbarkeit des Ausländers von besonderer Bedeutung. Es ist daher verhältnismäßig, den Asylantrag eines Ausländers, der einem solchen Verfahren unterliegt, als Folgeantrag zu behandeln, wenn er sich dieser Mitwirkung entzieht, indem er trotz entsprechenden Hinweises auf die damit verbundenen Rechtsfolgen zweimal gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung verstößt, es sei denn dies ist auf Umständen zurückzuführen, auf die er selbst keinen Einfluss hatte. Da das Bundesamt in jedem Fall mögliche Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG prüft, wird das Refoulement-Verbot nach Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) gewahrt.

30. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei psychischen Erkrankungen Stellungnahmen oder Gutachten von Psychologinnen und Psychologen bei der Prüfung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse weniger aussagekräftig sind als ärztliche Atteste (wenn ja, bitte nachvollziehbar begründen), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung in der Rechtsprechung, z. B. des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 29. Mai 2015, Az. 7 K 2513/15), wonach amtsärztliche Gutachten von Allgemeinmedizinern zum Ausschluss einer abschiebungsbedingten Suizidgefahr nicht genügen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte, etwa eines aussagekräftigen Gutachtens, Zweifel an der Reisefähigkeit der abzuschiebenden Person bestehen und in solchen Fällen zur Klärung ein psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten eingeholt werden muss (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Ausländer eine Erkrankung – physisch oder psychisch – die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen muss. Der bescheinigende Arzt ist dabei nicht gehindert, z. B. psychologische Stellungnahmen oder Gutachten in seine Bescheinigung einzubeziehen. Mit der Beschränkung der Glaubhaftmachung auf Bescheinigungen von approbierten Ärzten soll praktischen Problemen hinsichtlich vorgetragener Erkrankungen zur Abwendung der Abschiebung begegnet werden.

31. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Schutz vor Abschiebung wegen drohender erheblicher Gefahren für Leib und Leben im Zusammenhang psychischer oder physischer Erkrankungen auch aus den Artikeln 1 und 2 GG folgt (bitte ausführen), und inwieweit verpflichtet dies die Staatsgewalt dazu, solche drohenden Gefahren auch dann abzuwenden, wenn z. B. ein entsprechendes aussagekräftiges Attest nicht unverzüglich vorgelegt wurde oder maßgebliche Erkrankungen bereits bei der Einreise der Betroffenen vorlagen, womöglich aber in schwächerer Ausprägung (bitte ausführen)?

Der Schutz des Ausländers vor einer erheblichen Gefahr an Leib und Leben folgt aus dem Grundgesetz. Die Abschiebung wird daher nicht durchgeführt, wenn der Ausländer nicht transportfähig ist oder wenn für ihn im Zielstaat der Rückführung solche Gefahren bestehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Ausländer Bescheinigungen über eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung unverzüglich vorlegen muss.

Auch Atteste über Erkrankungen, die bereits bei der Einreise vorlagen, müssen unverzüglich vorgelegt werden. Damit soll der missbräuchlichen Praxis von „Vorratsattesten“ vorgebeugt werden. Wenn der Ausländer allerdings unverschuldet an der Einholung einer Bescheinigung gehindert war oder anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder

schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, bestehen, ist der Ausländer hinsichtlich der vorgetragenen Erkrankung nicht präkludiert.

32. Wie ist die aktuelle Haltung der Bundesregierung zu der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Einstufung der Türkei als „sicherer Herkunftsstaat“, und gibt es hier unterschiedliche Auffassungen der Bundesministerien (und wenn ja, welche)?
33. Wie und mit welchen Gründen hat sich der Vertreter der Bundesregierung auf dem Treffen der Justiz-/Innen-Referenten auf EU-Ebene am 29. September 2015 zu der Frage der Einstufung der Türkei als „sicherer Herkunftsstaat“ positioniert, und welche Mitgliedstaaten haben diesem Vorhaben widersprochen?
34. Wie ist die Einstufung der Türkei nach Auffassung der Bundesregierung als „sicherer Herkunftsstaat“ zu begründen vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung in der Türkei (Krieg gegen die Kurden, Verbot unabhängiger Zeitungen, Anschläge auf Oppositionelle, Wahlbehinderungen, auch der jüngste Fortschrittsbericht der Kommission bescheinigt der Türkei erhebliche Mängel z. B. in den Bereichen Meinungs- und Pressefreiheit und Minderheitenschutz)?
35. Wie ist die Einstufung der Türkei als „sicherer Herkunftsstaat“ zu begründen angesichts einer Anerkennungsquote bei türkischen Asylsuchenden im EU-Durchschnitt von 23,1 Prozent im Jahr 2014 (vgl. Ratsdokument 11845/15, S. 7), was gegen die Annahme einer generellen Verfolgungssicherheit in der Türkei spricht (bitte begründen), und wie ist die Haltung der Bundesregierung und der anderen Mitgliedstaaten zur Einstufung der Türkei als „sicherer Herkunftsstaat“ nach dem EU-Türkei-Gipfel vom 30. November 2015, und was wurde zu dieser Frage dort besprochen bzw. vereinbart?
36. Lässt sich die Einstufung eines Drittstaates als „sicherer Herkunftsstaat“ damit begründen, dass EU-Beitrittskandidaten demokratischen und rechtsstaatlichen Anforderungen genügen müssen („Kopenhagener Kriterien“), oder kommt es asylrechtlich nicht vielmehr auf eine realistische Lagebewertung an, während Beitrittsprozesse sich oft auch nach übergeordneten politischen Überlegungen richten (bitte ausführen)?

Die Fragen 32 bis 36 beziehen sich auf den Vorschlag der Europäischen Kommission im Nachgang zu der Europäischen Migrationsagenda und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 bezüglich einer Verordnung für eine gemeinsame EU-Liste der sicheren Herkunftsstaaten und werden daher gemeinsam beantwortet. Gemäß dem Vorschlag der Kommission sollen zunächst sieben Staaten in die EU-Liste sicherer Herkunftsländer aufgenommen werden, darunter auch die Türkei.

Die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) sind im Anhang I zur Asylverfahrensrichtlinie geregelt. Danach gilt ein Staat als sicherer Herkunftsstaat, wenn dort weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für

Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Für die entsprechende Beurteilung sind nicht nur die Rechtslage im Staat, sondern auch die faktische Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und die allgemeine politische Lage maßgeblich. Die Europäische Kommission begründet ihren Vorschlag, die Türkei als sicheren Herkunftsstaat einzustufen, auch damit, dass die Türkei der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten und ein effektiver Rechtsschutz gegen Verstöße möglich sei.

Eine entsprechende Verordnung muss im EU-Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden. Diese müssen darüber entscheiden, ob die Türkei in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen werden soll und ob aus ihrer Sicht bei allen von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Staaten die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten gegeben sind. Dabei werden alle für die Einstufung relevanten und aktuellen Entwicklungen in der Türkei sowie die Anerkennungsquote bei türkischen Asylsuchenden im EU-Durchschnitt berücksichtigt.

Die Bundesregierung spricht sich für eine zügige Verabschiedung der gemeinsamen EU-Liste mit sicheren Herkunftsstaaten auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission aus.

37. Inwieweit ist das Vorgehen Serbiens und Kroatiens, im Wesentlichen nur noch syrische, irakische und afghanische oder in Griechenland registrierte Flüchtlinge weiterreisen zu lassen und alle anderen zurückzuweisen (der kroatische Innenminister Ranko Ostojic erklärte, sein Land folge einem „Juncker-Plan“; Frankfurter Rundschau vom 20. November 2015: „Balkanländer schicken Flüchtende zurück“), mit der Europäischen Union bzw. mit der Bundesregierung abgesprochen (bitte konkret ausführen und gegebenenfalls Absprachen nennen), und inwieweit ist dieses Vorgehen vereinbar mit dem Zurückweisungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention (UNHCR-Sprecherin Melita H. Sunjic erklärte, alle Flüchtlinge müssten einen Zugang zu einem Asylverfahren erhalten, a. a. O.)?

Serbien und Kroatien haben, wie auch die ejR Mazedonien und Slowenien, seit dem 18. November 2015 die Einreisebestimmungen verschärft. Eine vorherige Absprache mit der Europäischen Union bzw. mit der Bundesregierung erfolgte nicht. Der Präsident des Europäischen Rates erklärte in einer öffentlichen Stellungnahme am 21. November 2015, dass angesichts des Fehlens koordinierter und effektiver Maßnahmen zum Schutz der EU-Außengrenzen die Europäische Union die Maßnahmen der Staaten entlang der Westbalkanroute zum Schutz ihrer Grenzen nicht kritisieren könne.

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Staaten entlang der Westbalkanroute dafür ein, dass auch unter den derzeitigen, erschwerten Bedingungen alle Flüchtlinge und Migranten eine menschenwürdige Behandlung in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften über den internationalen Schutz erfahren. Dazu braucht es zum einen eine effektive Koordinierung unter den Ländern entlang der Westbalkanroute, zum anderen konkreter humanitärer Hilfe. Die Bundesregierung trägt daher, zusätzlich zur finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union, mit 2,1 Mio. Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe zur Versorgung von Migranten in den Nicht-EU Mitgliedstaaten Serbien und ejR Mazedonien bei.